

Aktenzeichen: - 301 - Sch

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Gemeinde- und Schulbücherei Altdorf (Büchereigebührensatzung)

Der Markt Altdorf erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl S. 40), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Altdorf erhebt für die Benutzung der Gemeinde- und Schulbücherei Gebühren.

§ 2 Gebührenhöhe

A) Pauschale Jahresbenutzungsgebühr

Die jährliche Gebühr für das Entleihen von Medien beträgt unabhängig von der Zahl der entliehenen Medien für

- **Erwachsene 12,00 Euro**
- **Familien** oder Lebensgemeinschaften mit bis zu zwei Erwachsenen und minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt **20,00 Euro**
- **Kinder und Jugendliche** bis 18 Jahre **4,00 Euro**
- **Inhaber des Sozialpasses gebührenfrei**

B) Versäumnisgebühr

Wird die Leihfrist überschritten (§ 4 Abs.4 der Benutzungssatzung), so ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Versäumnisgebühr beträgt je entliehener Medieneinheit und angefangener Woche 1,50 Euro. Außerdem sind bei der ersten Mahnung pauschal 5,00 Euro, bei der zweiten Mahnung zusätzlich pauschal 10,00 Euro zu erstatten.

C) Abholgebühr

Bleibt die Aufforderung an den Benutzer, die entliehenen Medien binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos (§ 4 Abs.4 der Büchereisatzung), so kann im Beitreibungsverfahren neben den Beitreibungskosten eine Abholgebühr bis zu 20,00 Euro erhoben werden.

D) Schutzgebühr bei Leihverkehrsbestellungen

Für jede Leihverkehrsbestellung (§ 4 Abs. 6 Büchereisatzung) ist eine Schutzgebühr von 2,00 Euro zuzüglich der von der Lieferbibliothek berechneten Kosten zu entrichten. Im

Übrigen finden die Vorschriften über die Versäumnis- und Abholgebühr entsprechende Anwendung.

E) Gebühr bei Ersatzausstellung eines Leserausweises

Die Gebühr für die Ersatzausstellung eines abhanden gekommenen Leserausweises (§ 3 Abs.3 der Büchereisatzung) beträgt 3,00 Euro.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht im Falle des § 2

- A) bei der Aushändigung des Leserausweises,
- B) mit dem Absenden der schriftlichen Erinnerung bzw. mit dem Absenden der ersten und zweiten Mahnung,
- C) mit der Abholung,
- D) mit der Leihverkehrsbestellung
- E) mit der Ersatzausstellung,

Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, auf dessen Namen der Leserausweis ausgestellt ist.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung wurde mit Beschluss des Marktgemeinderats am 09.05.2023 erlassen und tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung vom 01.06.2023 in Kraft.

Altdorf, den 12.05.2023
Markt Altdorf

Sebastian Stanglmaier
1. Bürgermeister

